

über die Manufactur-Reglements. 19

wohlüberlegte Einrichtungen zu bewirken gesucht werden, und bey allen andern Anordnungen und Vorschriften in diesen Reglements muß man beständig Rücksicht darauf haben.

Die vierte Grundregel endlich kommt darauf an, ^{4) Den ei-} ^{genen} ^{Nachtheil} ^{der Fabrik-} ^{anten zu} ^{verbüten,} daß man in diesen Reglements alles abzuschaffen und zu verbiethen suchet, was denen Fabrikanten selbst zum Schaden und Nachtheil gereichen, und sie in ihren Gewerbe zurück setzen kann. Diese Regel fließet aus der vorhergehenden: denn man kann sich niemals eine Aufnahme und Flor dieser Nahrungsgeschäfte versprechen; wenn die Fabrikanten selbst nicht dabey bestehen können, und Zubereitungen und Arbeiten vornehmen, die zu ihrem eigenen Nachtheil gereichen. Man muß demnach auf den guten Zustand und den wahren, mit dem Besten des Staats übereinstimmenden Vortheil der Fabrikanten in denen Reglements beständig Betracht machen, und nichts darinnen zulassen, was zu ihrer wirklichen Bedrückung und Nachtheil gereicht. Und weil öfters der Mangel der Einsicht und alte üble Gewohnheiten, Bearbeitungs- und Zurichtungsarten eingeführet haben, die nicht allein die Güte und Vollkommenheit der Waaren wenig befördern, sondern auch denen Fabrikanten selbst zum wirklichen Schaden gereichen, oder wenigstens unnöthige und weitläufige Arbeiten verursachen; so müssen auch diese in denen Reglements nicht zugelassen, sondern namentlich abgeschafft und bey Strafe verboten werden. Der Staat, den an der Aufrechterhaltung der Fabrikanten so viel liegt, muß hierinnen gleichsam ihren Vormund abgeben, und kann ihnen in demjenigen, was zu ihrem Schaden